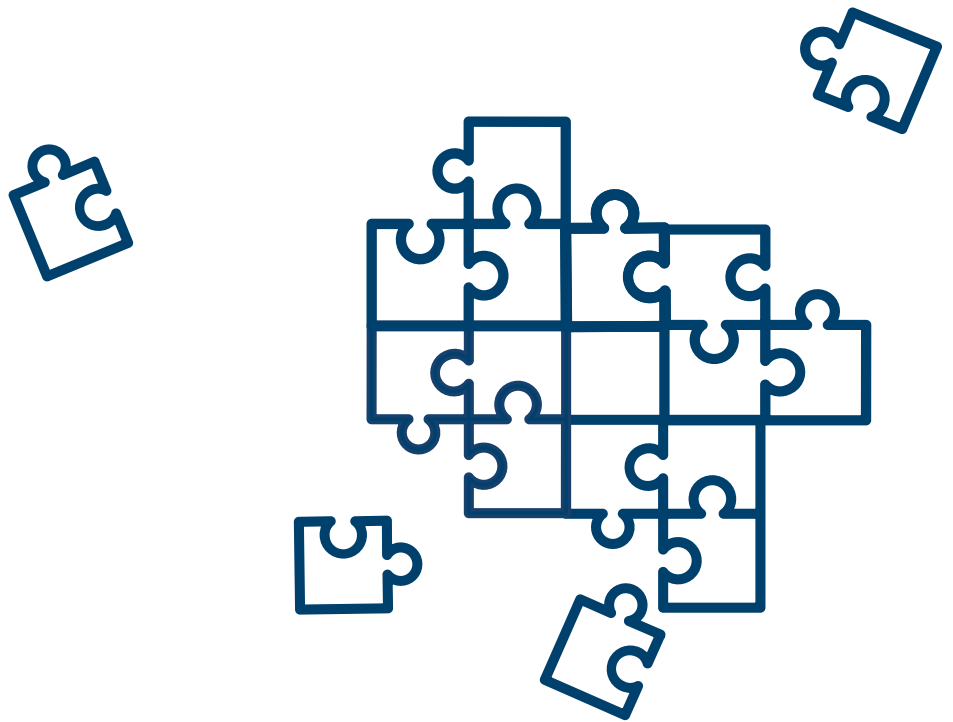


Junge Geflüchtete in NRW

ALTERSEINSCHÄTZUNG RECHTSSICHER

EMPFEHLUNGEN AUS DER PRAXIS



Herausgegeben von der
Asylverfahrensberatung umG,
NRW-Landesprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“

Oktober 2026

Herausforderung Alterseinschätzung

Das Alter eines jungen Menschen einzuschätzen, ist eine verantwortungsvolle, komplexe und folgenreiche Aufgabe in der Jugendhilfe. Minderjährigen wird Zugang zu kinderrechtskonformer Unterbringung, Unterstützung und Versorgung garantiert. Viele Jugendämter erfüllen die Anforderungen für die sogenannte „Altersfeststellung“ kompetent, gewissenhaft und entsprechend den Normen. Aus Sicht von unabhängigen Beratungsstellen und Mitarbeitenden der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgt sie allerdings in einer zunehmenden Anzahl von Fällen nicht nach den rechtlich vorgegebenen Standards. Das ergab auch eine Umfrage im Juni/Juli 2025. In etlichen Fällen fand bei Intervention durch Berater*innen keine Abhilfe durch die Jugendämter statt.

Wir werben mit folgenden zehn Empfehlungen für die Einhaltung der sozialrechtlichen Standards gemäß SGB VIII, ausgelegt durch obergerichtliche Rechtsprechung.

Warum ist das gerade jetzt wichtig?

Ein aktueller Anlass für die Empfehlungen sind die einschneidenden Änderungen durch die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) seit Juni 2026. Mit den zusätzlichen Verfahrensgarantien für Minderjährige werden Alterseinschätzungen noch wichtiger, denn die Einstufung als minderjährig führt im Screening, in der Aufnahme und Unterbringung sowie im Asylverfahren zu anderen Verfahrenswegen.

Sollte das Alter einer jungen Person unklar sein, muss bereits vor bzw. parallel zum Screeningprozess die vorläufige Einstufung des Alters rechtskonform, sorgfältig und transparent erfolgen, um die Wahrung der Kinderrechte sicherzustellen. Die Alterseinschätzung wird grundsätzlich weiterhin aufgrund des Primats der Kinder- und Jugendhilfe bei den Jugendämtern verortet sein.

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung – SGB VIII

(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

Artikel 25 Altersbestimmung Minderjähriger – Verordnung (EU) 2024/1348 (AsylVfVO)

(1) Bestehen infolge von Aussagen des Antragstellers, verfügbaren Nachweisdokumenten oder anderen einschlägigen Hinweisen Zweifel, ob ein Antragsteller minderjährig ist, können die Asylbehörden im Rahmen der Prüfung eines Antrags eine multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird, vornehmen, um das Alter des Antragstellers zu bestimmen. Für die Altersbestimmung dürfen nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten des Antragstellers ausschlaggebend sein. Für die Zwecke der Altersbestimmung gelten die verfügbaren Dokumente als echt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, und den Aussagen Minderjähriger wird Rechnung getragen.

(2) Wenn nach der multidisziplinären Bewertung weiterhin Zweifel am Alter eines Antragstellers bestehen, können im Rahmen der Prüfung eines Antrags als letztes Mittel medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters des Antragstellers veranlasst werden. Ist das Ergebnis der Altersbestimmung gemäß diesem Absatz in Bezug auf das Alter des Antragstellers nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von 18 Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Antragsteller minderjährig ist.

(3) Jede medizinische Untersuchung zu den in Absatz 2 genannten Zwecken wird so schonend wie möglich und unter uneingeschränkter Achtung der Würde der Person durchgeführt. Sie wird von medizinischen Fachkräften durchgeführt, die über Erfahrung und Fachwissen im Bereich Altersbestimmung verfügen. Findet dieser Absatz Anwendung, so werden die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung und der multidisziplinären Bewertung zusammen analysiert, um ein möglichst zuverlässiges Ergebnis zu ermöglichen.

(4) Wenn medizinische Untersuchungen zur Bestimmung des Alters eines Antragstellers genutzt werden, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Antragsteller, ihre Eltern, der für sie nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortliche Erwachsene, ihre Vertreter oder die Person gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a vor der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz in einer Sprache, die sie verstehen, und in einer kind- und altersgerechten Weise über die Möglichkeit unterrichtet werden, dass ihr Alter im Wege einer medizinischen Untersuchung bestimmt werden könnte. Dazu gehört eine Aufklärung über die Untersuchungsmethode, über die

möglichen Folgen des Untersuchungsergebnisses für die Prüfung des Antrags sowie über die Möglichkeit und die Folgen einer Weigerung seitens des Antragstellers, die medizinische Untersuchung vornehmen zu lassen. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der medizinischen Untersuchung werden der Akte des Antragstellers beigelegt.

(5) Eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters von Antragstellern wird nur durchgeführt, wenn die Antragsteller, ihre Eltern, der verantwortliche Erwachsene gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels, ihr Vertreter oder die Person gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a nach Erhalt der Informationen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels einwilligen.

(6) Die Weigerung der Antragsteller, ihrer Eltern, des verantwortlichen Erwachsenen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels oder der Person gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a, eine medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters des Antragstellers durchführen zu lassen, hindert die Asylbehörde nicht daran, über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden. Diese Weigerung darf lediglich als widerlegbare Vermutung dafür angesehen werden, dass der Antragsteller nicht minderjährig ist.

(7) Ein Mitgliedstaat kann von anderen Mitgliedstaaten getroffene Entscheidungen zur Altersbestimmung anerkennen, wenn die Altersbestimmungen gemäß dem Unionsrecht durchgeführt wurden.

*Die Autor*innen verwenden bewusst den Begriff Alterseinschätzung als Verfahren zur Festlegung des mutmaßlichen Alters junger Menschen, obgleich das Lebensalter, sofern Unklarheiten darüber bestehen, nicht objektiv feststellbar ist. Keine Methode, ob sozialpädagogisch oder medizinisch, kann das genaue Alter einer Person verlässlich bestimmen. Der Begriff Alterseinschätzung trägt dieser Unsicherheit Rechnung und macht den Vorrang des Kindeswohls sowie den Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ sichtbar. Sofern Gesetzestexte zitiert werden, wird der rechtlich normierte Begriff der Altersfeststellung verwendet.*

Drei Grundsätze für ein rechtssicheres Verfahren

GRUNDSATZ 1 PRIMAT DER JUGENDHILFE

Bei einer Meldung über die Einreise einer unbegleiteten, minderjährigen schutzsuchenden Person durch Dritte oder Selbstmeldung muss das örtliche Jugendamt diese Meldung überprüfen. Die Zuständigkeit des Jugendamtes steht an erster Stelle. Dieses Primat betrifft auch die Alterseinschätzung und die Verteilung sowie die rechtliche Vertretung für das Screening im Rahmen der GEAS-Reform. Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sind §§ 42a-f SGB VIII der Inobhutnahme vorgeschaltet. Bei Feststellung einer unbegleiteten Einreise ist die minderjährige schutzsuchende Person durch das örtlich zuständige Jugendamt vorläufig in Obhut zunehmen (§§ 42a Abs. 1 i.V.m. 88a Abs. 1 SGB VIII) > [Faktor 2](#).

GRUNDSATZ 2 IM ZWEIFEL FÜR DIE MINDERJÄHRIGKEIT

Die Feststellung des Alters von Personen ohne Dokumente ist stets eine Schätzung. Alle derzeit bekannten Methoden zur Alterseinschätzung, inklusive der medizinischen Verfahren, sind nicht geeignet eine exakte Altersbestimmung vorzunehmen. Ein mehrstufiges und multidisziplinäres Verfahren ist – unabhängig von der GEAS-Reform – vorgesehen: Die qualifizierte Inaugenscheinnahme kann dabei einen solchen Zweifelsfall nur bei eindeutiger Volljährigkeit ausschließen, wofür die Rechtsprechung hohe Anforderungen setzt.

Sofern im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme das Alter eines Jugendlichen im sogenannten Graubereich von 18 bis 20 Jahre eingeschätzt wird, liegt immer ein Zweifelsfall vor. Die Inobhutnahme ist aufrechtzuerhalten oder zu veranlassen, „bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist“.¹ Bei einer Schätzung muss bei Vorliegen eines Spielraums und *in Zweifelsfällen* eine für die betroffene Person günstige fiktive Festlegung erfolgen. Dies ergibt sich auch aus dem General Comment des UN-Kinderrechtsausschuss² und wird durch die Europäische Asylagentur klargestellt.³

Die höchstrichterliche Rechtsprechung sollte stärker als bislang in der Praxis der Jugendämter Beachtung finden.

¹ VGH Bayern, Beschluss vom 05.04.2017 - 12 BV 17.185, Rdnr. 48, <https://openjur.de/u/2180369.html>.

² Joint General Comment CMW/G/GC/3-CRC/C/GC/22 Rdnr. 32(h), <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/joint-general-comment-no-3-cmw-and-no-22-crc-context> sowie UN Committee on the Rights of the Child und Committee on Migrant Workers 2017, Rdnr. 32 h (s.o.)

³ Asylagentur der Europäischen Union (EASO): Praxisleitfaden für die Altersbestimmung, 3. Ausgabe, 2025, S. 21 ff, <https://www.euaa.europa.eu/de/publications/praxisleitfaden-fuer-die-altersbestimmung-0>.

Was sagt die Rechtsprechung?

Ein Zweifelsfall ist laut OVG NRW immer dann anzunehmen, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommen wird, der Betroffene sei noch minderjährig. (OVG NRW, Beschluss vom 05.05.2021 - 12 B 477/21, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2021/12_B_477_21_Beschluss_20210505.html, Rdnr. 50). Mindestens in der Altersspanne zwischen 16 und 20 Jahren ist dies jedoch nie auszuschließen, weshalb hier immer von einem Zweifelsfall auszugehen ist. Der Bayerische Gerichtshof geht sogar noch weiter und fordert einen "Sicherheitszuschlag" von weiteren zwei bis drei Jahren, um dem Kindeswohl angemessen Rechnung zu tragen und jeder vermeidbaren Fehlbeurteilung entgegenzuwirken (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 05.04.2017 - 12 BV 17.185, <https://openjur.de/u/2180369.html>, Rdnr. 44 f m. w. Nachweisen).

Sofern im so verstandenen Sinne Zweifel an der Volljährigkeit bestehen, ist eine Inobhutnahme zu veranlassen bzw. aufrecht zu erhalten, denn: „Lässt sich eine verlässliche Klärung des Alters nicht sogleich herbeiführen, so hat das Jugendamt im Zweifel, also dann, wenn das Vorliegen von Minderjährigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII gleichwohl anzuordnen, bis das tatsächliche Alter des Betroffenen festgestellt ist.“

GRUNDSATZ 3 PRIMAT DER SELBSTAUSKUNFT

Es gilt das Primat der Selbstauskunft: Fehlt der Beweiswert von Ausweispapieren oder anderen Dokumenten, darf dies nicht zum Nachteil der betroffenen Person ausgelegt werden. Die Minderjährigkeit ist in erster Linie anhand der eigenen Angaben festzustellen. Sollten begründete Zweifel an der Selbstauskunft bestehen, muss eine qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgen, in der der*die Jugendliche befragt wird.

10 Faktoren für ein rechtssicheres Verfahren

1. Vorläufige Inobhutnahme als Voraussetzung für die Durchführung der Alterseinschätzung

Nach § 42a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, eine unbegleitete ausländische minderjährige Person vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise festgestellt wird. Eine vorläufige Inobhutnahme ist immer dann geboten, wenn die Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. „Das Ergebnis der Alterseinschätzung ist dabei nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme, vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme.“⁴

Schutzsuchende, die angeben minderjährig zu sein, sind – unabhängig davon, ob sie diese Angabe zum Zeitpunkt der Vorsprache beweisen können – zunächst in Obhut zu nehmen. Es sei denn, das Jugendamt kann ohne jeden Zweifel feststellen, dass es sich um einen Volljährigen handelt. In allen anderen Fällen ist „im Zweifel“ von Minderjährigkeit auszugehen > Grundsatz 2.

Auch für das unter der GEAS-Reform eingeführte Screening mit den vier Prüfbereichen Identität, Gesundheit, Sicherheit und Vulnerabilitäten ist vorauszusetzen, dass die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist.



Was sagt die Rechtsprechung?

Das Instrument der vorläufigen Inobhutnahme ist daher geboten, wenn die Minderjährigkeit nicht ohne Weiteres feststeht, aber auch nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2018 - 5 C 11.17, Rdnr. 29, <https://www.bverwg.de/de/260418U5C11.17.0>). Das Jugendamt darf die vorläufige Inobhutnahme nur ablehnen, wenn es mit Sicherheit sagen kann, dass die Person volljährig ist. Davon darf das Jugendamt nur ausgehen, bei „für jedermann ohne Weiteres erkennbaren (offensichtlichen), gleichsam auf der Hand liegenden, über jeden vernünftigen Zweifel erhabenen Fälle, [in denen] evidenter Minderjährigkeit festzustellen oder eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden [ist]“, so der VGH Bayern, Beschluss vom 05.04.2017 - 12 BV 17.185, Rdnr. 44, a.a.O.)

⁴ VGH Bayern, Beschluss vom 05.04.2017 - 12 BV 17.185, Rdnr. 37, a.a.O.

2. Zuständigkeit des örtlichen Jugendamts

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Jugendamt, in dessen Bereich sich die betroffene Person vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 88a Abs. 1 SGB VIII); maßgeblich ist damit der tatsächliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Feststellung der unbegleiteten Einreise. Die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme erfolgt hoheitlich als Verwaltungsakt⁵.

Wird ein Jugendamt um Aufnahme oder Fallübernahme ersucht, besteht gem. § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch der betroffenen Person auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zuständigkeitsübernahme.⁶

Die Beendigung einer vorläufigen Inobhutnahme durch ein Jugendamt entfaltet regelmäßig keine bindende Zuständigkeitswirkung für andere Jugendämter. Hält sich die betroffene Person anschließend in einer anderen Kommune auf und bestehen dort weiterhin oder erneut Anhaltspunkte für Minderjährigkeit, ist das Jugendamt am aktuellen tatsächlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Voraussetzungen einer vorläufigen Inobhutnahme eigenständig zu prüfen und hierüber zu entscheiden, sofern keine bindende Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII vorliegt.⁷

Nur im Falle einer bereits erfolgten Zuweisungsentscheidung im bundesweiten Verteilungsverfahren nach § 42b SGB VIII kann eine verbindliche Zuständigkeitsregelung bestehen; in diesem Fall richtet sich die weitere Zuständigkeit nach dem Zuständigkeitsregime des Verteilungsverfahrens.⁸

Beispiel: LEA Bochum als Nadelöhr der Alterseinschätzung

Mit etwa 50 % aller vorl. Inobhutnahmen unbegleiteter Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen kommt dem Jugendamt Bochum in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum eine besondere fachliche und strukturelle Verantwortung zu (im Jahr 2024 gab es gut 4.000 vorl. Inobhutnahmen NRW-weit laut IT-NRW, davon 2.300 in Bochum, siehe [Jahresbericht Jugendhilfe Bochum 2024](#)). Diese starke Bündelung von Verfahren und somit Alterseinschätzungen an einem einzelnen Standort birgt die Gefahr eingeschränkter fachlicher Pluralität und einer faktischen Konzentration gerichtlicher Überprüfung auf wenige Verwaltungsgerichte. Dies ist insbesondere bei hohen Zugangszahlen relevant: erheblicher Zeitdruck für die Prozesse, kurze Kontaktzeiten für die vorl. Inobhutnahme und eingeschränkte Möglichkeiten zum Vertrauensaufbau. Zudem ist die Einführung unabhängiger Beratungsangebote in der LEA Bochum fachlich notwendig > **Faktor 10**.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es fachlich geboten, am Grundsatz dezentraler Zuständigkeiten festzuhalten. Die gesetzliche Konzeption des § 88a SGB VIII folgt bewusst einem dezentralen Schutzansatz, der individuelle Prüfungen am tatsächlichen Aufenthaltsort ermöglichen soll. Dezentrale Zuständigkeiten stärken die Möglichkeit einzelfallbezogener Entscheidungen, reduzieren belastende Transfers und dienen damit unmittelbar dem Kindeswohl – eine Zentralisierung kann fachliche Probleme aufwerfen.

⁵ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktual. Fassung 2020, S. 15.

⁶ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.01.2024 – 12 S 253/22 –, juris Rdnr. 55 f.; Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 88a Rdnr. 50 ff., Stand: 04.08.2025.

⁷ S. o.

⁸ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020, S. 16.

Es besteht ein besonderer Bedarf an fachlichen Standards, regelmäßige Qualitätsentwicklung und gezielter Vernetzung. Gerade bei einer hohen Zahl von Verfahren müssen eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation, regelmäßige Schulungen, traumasensible Gesprächsführung, Supervision sowie fachliche Reflexion sichergestellt werden. Empfehlenswert erscheint hierbei insbesondere der Ausbau landesweiter Qualitätssicherungsstrukturen durch spezialisiertes Fachpersonal der Landesjugendämter oder unabhängige Fachstellen.

3. Hinzuziehung und Würdigung von Geburtsurkunden, Identitätspapieren und weiteren Dokumenten

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in Ausweispapiere festzustellen (§ 42f Abs. 1, S. 1 SGB VIII). Wenn dies nicht möglich ist, soll eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt werden. Unbegleitete Schutzsuchende, die angeben minderjährig zu sein, werden in der Praxis nach Ausweisdokumenten gefragt und sofern sie diese nicht vorlegen können oder die Echtheit der Papiere in Frage gestellt wird, wird in etlichen Fällen eine vorläufige Inobhutnahme beendet und die Jugendlichen darauf verwiesen, dass sie entsprechende Nachweise beschaffen und dann erneut beim Jugendamt vorsprechen sollen.

Dieses Vorgehen ist fragwürdig, da das Jugendamt dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X unterliegt. Daraus folgt, dass – sofern ein Mensch, der angibt minderjährig zu sein, beim Jugendamt um Hilfe nachsucht und das Jugendamt Zweifel an der Minderjährigkeit hat – diese Tatsache von Amts wegen zu ermitteln ist. Sofern hierzu in einem ersten Schritt die Einsichtnahme in Ausweispapiere gemäß § 42f SGB VIII zu erfolgen hat und die Beschaffung derselben nicht unmöglich ist, ist das Kind/der Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, damit der Sachverhalt ermittelt werden kann. Das Jugendamt ist dabei während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind (vgl. § 42a Abs. 3, S. 1 SGB VIII), so z. B. auch die Echtheit der Dokumente überprüfen zu lassen. Dies hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und auf Kosten des Jugendamtes zu erfolgen.

Beispiel: Guinea

Das Auswärtige Amt (Deutsche Botschaft Conakry) stellt fest, dass in Guinea die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden bis auf weiteres nicht gegeben sind und viele der Urkunden gefälscht oder unrichtig seien. Die Botschaft weist darauf hin, dass Urkunden vertrauensanwaltlich auf Echtheit und Richtigkeit überprüft werden können – auch in Amtshilfe für deutsche Behörden, siehe Homepage des Auswärtigen Amtes zu [Beglaubigungen, Legalisationen und Urkundenüberprüfungen](#).

Die Vorlage von Identitätsdokumenten, die eine Minderjährigkeit nahelegen, muss selbst bei „erwachsenem Erscheinungsbild“, zumindest zu berechtigten Zweifeln an einer Volljährigkeit führen. Es ist dann im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu klären, inwiefern die Dokumente dazu geeignet sind, eine Minderjährigkeit nachzuweisen. Gegebenenfalls muss in diesem Zusammenhang die Echtheit der Dokumente durch eine von Jugendamt unabhängige und qualifizierte Stelle geprüft werden. Wenn Identitätsdokumente aus einem Herkunftsland stammen, in dem davon ausgegangen wird, dass Dokumente nicht immer belastbar sind, müssen diese in der Gesamtschau dennoch berücksichtigt werden.

Lücke: Qualifizierte Prüfstelle mit einheitlichen Standards

Aktuell hängt es häufig an der konkreten Entscheidung einzelner Sachbearbeiter*innen, welche Dokumente akzeptiert werden – und welche nicht. Zwingend notwendig ist ein einheitliches System, auf das Jugendämter für aktuelle Fachinformationen zur Anerkennung herkunftslandbezogener Dokumentenwesen (Datenbank) und zur Echtheitsprüfung einzelner Dokumente zugreifen können. Das entlastet Mitarbeitende von Aufgaben außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches⁹. Voraussetzung ist, dass die Standards nachvollziehbar, transparent und ausgewogen sind. Das BAMF könnte im Asylverfahren und in Amtshilfe für die Jugendämter auch zuvor eine physikalisch-technische Untersuchung durchführen oder es könnte eine Urkundenprüfung über das Auswärtige Amt erfolgen, sofern die Ergebnisse dann auch als bindend gewertet werden. Es ist geboten, Expertise einheitlich und systematisch – über Schulungen, länderübergreifenden Behördenaustausch und eine institutionalisierte Datenbank auszubauen. Dies wäre in Bund-Länder-Verantwortung zu klären.

Bewertung von erkennungsdienstlichem Material aus anderen EU-Mitgliedstaaten

Bei der Einreise nach Deutschland kommen Jugendliche gelegentlich direkt mit der Bundespolizei in Kontakt. Sowohl Ausländerbehörden als auch Bundespolizei haben jedoch das Primat der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Wenn Personen angeben minderjährig zu sein, dann hat die Bundespolizei die jungen Menschen an das örtliche Jugendamt weiterzuleiten. Eine erkennungsdienstliche Behandlung darf ohne Beteiligung des Jugendamts nicht erfolgen. Nicht nur in diesem Kontext ist erkennungsdienstliches Material aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kritisch zu bewerten.

Die Erkenntnisse einer ausländischen Alterseinschätzung dürfen weder ungeprüft noch als alleinige Entscheidungsgrundlage dienen. Beispielsweise weicht die tatsächliche Umsetzung der Altersschätzung in den Aufnahmelagern auf den griechischen Inseln und auf dem Festland deutlich von dem unionsrechtlich gebotenen Verfahren ab. Von der Insel Lesbos wird von sich ständig ändernden Praxen zur Alterseinschätzung berichtet. Insbesondere in den Hotspots mangelt es an ausreichend qualifiziertem und sozialpädagogisch geschultem Personal zur Alterseinschätzung. Auch der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ wird regelmäßig missachtet. So gelten Personen häufig so lange als volljährig, bis ihre Minderjährigkeit bewiesen wurde. Hinzu kommt, dass sich manche Minderjährige bewusst als volljährig ausgeben, um den teils katastrophalen Umständen für unbegleitete Minderjährige in den griechischen Hotspots oder einer Inhaftierung zu entgehen.¹⁰

Auch über andere EU-Außengrenzen wird berichtet, dass dort teilweise chaotische Zustände bei der Registrierung herrschen. Daten werden häufig ohne eine offizielle Dolmetschung erfasst. Regelmäßig machen Personen aus der Fluchtgemeinschaft, die „ein bisschen Englisch“ sprechen, Angaben für die gesamte Gruppe. Wurde einmal ein falsches Alter in der Registrierung festgehalten, ist es für betroffene Kinder und Jugendliche kaum möglich, dieses im Nachhinein zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund ist erkennungsdienstliches Material mit volljährigen Geburtsdaten aus anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere aus Griechenland oder anderen Hotspots, in Zweifelsfällen

⁹ Siehe auch Empfehlungen (S. 65) in: Deutsches Institut für Menschenrechte: „Sag mir, wer du bist“ – Identität als Schlüssel zum Recht, 2025, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Identitaetsklaerung_aus_menschenrechtlicher_Perspektive.pdf

¹⁰ Vgl. Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland. Ein Bericht von Equal Rights Beyond Borders, 2019, S. 63 ff., https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019_07_17_umf-in-griechenland.pdf.

nicht dazu geeignet eine Volljährigkeit zu belegen. Jugendämter können diese Angaben in der Gesamtschau berücksichtigen, jedoch nicht allein aufgrund eines volljährigen EURODAC-Treffers ohne weitere Belege eine Minderjährigkeit ausschließen.¹¹

4. Multidisziplinäre Bewertung: Psychosoziale und andere nicht-medizinische Methoden nutzen

Die Methode der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist eine umfangreiche Vorgehensweise, die alle vorhandenen Erkenntnisse einbeziehen soll: Das Jugendamt hat hier eine Sachaufklärungspflicht. Sie würdigt den Gesamteindruck, das äußere Erscheinungsbild, die Tatsachenangaben aus den geführten Gesprächen, Auskünfte anderer Personen und Behörden sowie die Einsichtnahmen in Urkunden und Akten. Aus der Gesamtheit dieser Erkenntnisse – im Vieraugenprinzip, im Austausch der Fachkräfte untereinander – entscheidet das Jugendamt darüber, ob die Person minderjährig oder volljährig ist.¹² Zudem ist bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme zu berücksichtigen, „dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [sind]“ und „dem Kind oder Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen“ (§ 42f Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 1 und 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).¹³

In der Praxis fällt auf, dass wichtige Erkenntnisquellen regelhaft nicht hinzugezogen werden. Hilfreich kann z.B. sein, Verwandte im In- oder Ausland, Schulkamerad*innen oder Freund*innen aus dem Heimatort, die ebenfalls nach Deutschland geflohen sind und wichtige Tatsachen zur Ermittlung des Alters beisteuern könnten, einzubeziehen. Auch Telefonate mit den Eltern könnten Aufschluss über das Alter des*der in Obhut Genommenen geben. Diese Erkenntnisquellen sollten zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen stärker genutzt werden.

Regelungen im neuen GEAS

Die Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) sieht in Art. 25 Abs. 1 vor, dass eine „multidisziplinäre Bewertung einschließlich einer psychosozialen Bewertung, die von qualifizierten Fachkräften durchgeführt wird [...], um das Alter der Antragstellenden zu bestimmen. Für die Altersbestimmung dürfen nicht ausschließlich das Aussehen oder das Verhalten des Antragstellers ausschlaggebend sein. Zudem wird im Erwägungsgrund 36 AsylVfVO ausgeführt: „Angesichts der besonderen Vulnerabilität unbegleiteter Minderjähriger, die vermutlich keine Identitätsdokumente oder andere Dokumente haben, ist es besonders wichtig, strenge Garantien zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass diese Antragsteller keinen irrtümlichen oder unangemessenen Verfahren zur Altersbestimmung unterzogen werden.“

¹¹ Vgl. Save the children: Crossing Lines: Realities of migrant children at EU external borders, 2025: https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/Crossing_Lines_Full_Report_v2.pdf; ECRE/Aida: country report Identification, hier: Polen, <https://asylumineurope.org/reports/country/poland/asylum-procedure/guarantees-vulnerable-groups-asylum-seekers/identification/>.

¹² Vgl. LVR- und LWL-Landesjugendamt, Arbeitshilfe Durchführung von behördlichen Altersfeststellungsverfahren gemäß § 42f SGB VIII, 2021, https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendaemter_startseite/FirstSpirit_1614066096480Altersfeststellung_gemaess_42f_SGB_VIII.pdf, S. 9.

¹³ Vgl. s.o., S. 9.

Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme für das Kindeswohl Sorge zu tragen (vgl. §§ 42a Abs. 1 S. 2 i.V.m. 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

5. An Lebenswirklichkeit anpassen: Informationspflichten, Transparenz und Beteiligung

Die Alterseinschätzung nach § 42f SGB VIII findet regelmäßig in einer Phase statt, in der junge geflüchtete Menschen bereits erhebliche Druck ausgesetzt sind, u.a. durch die Trennung von der Familie, psychische Belastungen oder Anforderungen im Kontakt mit Behörden.¹⁴ Diese Ausgangslage ist vielen Fachkräften aus der Praxis vertraut und beeinflusst maßgeblich, wie junge Menschen ihre Lebensgeschichte im Gespräch, hier in der qualifizierten Inaugenscheinnahme, darstellen können.

In der Praxis wird dabei häufig, implizit oder explizit, auf eine möglichst chronologische, konsistente und widerspruchsfreie Darstellung der Biografie abgestellt. Diese Orientierung ist nachvollziehbar, da sie eine strukturierte Bewertung ermöglicht. Gleichzeitig zeigen fachliche Erkenntnisse, dass diese Erwartungen unter den gegebenen Bedingungen nicht immer erfüllbar sind.

Traumapädagogische und psychologische Forschung weist darauf hin, dass Erinnerungen unter Belastung häufig fragmentiert, nicht linear organisiert und situationsabhängig abrufbar sind. Ereignisse können zeitlich schwer eingeordnet werden, Darstellungen variieren je nach Gesprächssituation, und insbesondere unter Stress oder Unsicherheit fällt es jungen Menschen schwer, ihre Biografie konsistent zu schildern.¹⁵ Daraus ergibt sich, dass Widersprüche oder Lücken in der Darstellung nicht zwingend auf mangelnde Glaubhaftigkeit hinweisen, sondern auch Ausdruck der Belastungssituation sein können. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Inaugenscheinnahme kein neutrales Instrument ist. Die Art und Weise der Befragung, etwa Gesprächsführung, Sprachmittlung, Zeitrahmen und Beziehungsgestaltung, beeinflusst wesentlich, welche Informationen erhoben werden können und wie konsistent diese erscheinen, haben somit einen direkten Einfluss auf das Ergebnis der Einschätzung.

Das vorgesehene Vier-Augen-Prinzip wird laut Umfrage des Bundesfachverbands Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) nur in etwa der Hälfte der Fälle eingehalten, Aufklärung und Beteiligung seien ebenso unzureichend.¹⁶

¹⁴ Empirische Daten zeigen, dass 92 % der Fachkräfte von einer starken Belastung durch Familientrennung berichten, 87 % von psychischen Belastungen infolge von Flucht und Herkunftssituation und 78 % von Schwierigkeiten im Kontakt mit Behörden (vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. BuMF-Online-Umfrage 2024 zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland, S. 19 bis 24).

¹⁵ Vgl. Fachverband Traumapädagogik e. V. Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, 2025, S. 15 ff., https://fachverband-traumapaedagogik.org/wp-content/uploads/2025/05/standards_KJH_final_02.pdf.

¹⁶ Vgl. Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht: Anmerkungen zum Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, 2025, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/08/2025-08-13-kommentierung-bericht-bundesregierung.pdf> und Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. BuMF-Online-Umfrage 2024 zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland, S. 42ff.

Was sagt die Rechtsprechung?

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat klargestellt, dass die Ergebnisse der qualifizierten Inaugenscheinnahme nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren sind und insbesondere die einzelnen Begründungsschritte der Gesamtwürdigung transparent offengelegt werden müssen. Dies dient nicht nur der gerichtlichen Überprüfbarkeit, sondern auch der fachlichen Qualität des Verfahrens, vgl. VG Düsseldorf (19. Kammer), Beschluss vom 08.08.2025 – 19 L 2425/25, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_duesseldorf/j2025/19_L_2425_25_Beschluss_20250808.html.

Offenheit, Transparenz und Beteiligung

Offen und unvoreingenommen sollten Fachkräfte das Gespräch angehen – ganz im Sinne eines Prozesses mit unklarem Ergebnis. Für den Vertrauensaufbau kann es hilfreich sein, zu Beginn Informationen zu geben, das Vorgehen zu erläutern, bevor Fragen an den jungen Menschen gestellt werden. Der Fragebogen ist hier keine abzuhakende Liste, sondern dient als schriftliche Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidung – auch für Dritte. Zur Qualitätssicherung sollte standardmäßig der Leitfaden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter¹⁷ angewendet werden. Auf den Dokumenten sollte zwingend vermerkt werden, dass das Geburtsdatum „ungeklärt“ und daher das Alter geschätzt ist¹⁸. Gleichzeitig kann eine konsequente Umsetzung dieser Transparenzanforderungen die Beteiligung der jungen Menschen stärken. Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII sind sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dies setzt voraus, dass sie nachvollziehen können, wie ihre Angaben bewertet wurden, mit Widersprüchen konfrontiert wurden und Gelegenheit erhielten, Missverständnisse zu klären oder Ergänzungen vorzunehmen. Die Aushändigung der Protokolle der Inaugenscheinnahme kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten > Grundsatz 2.

Die dargestellten Aspekte sollen dabei nicht als zusätzliche Belastung der Praxis verstanden werden. Vielmehr zielen sie darauf ab, bestehende Verfahren so weiterzuentwickeln, dass sie den tatsächlichen Bedingungen der jungen Menschen besser gerecht werden und Fehlbewertungen vermieden werden. Eine traumasensible und transparente Gestaltung kann dazu beitragen, Gespräche zielgerichteter zu führen, Missverständnisse zu reduzieren und insgesamt tragfähigere Einschätzungen zu ermöglichen. Entsprechende Schulungen von Mitarbeitenden können hierfür die Grundlage bieten. Eine gute Übersicht mit vielen Praxistipps bietet der Beitrag von Irmela Wiesinger, langjährige Jugendamtsmitarbeiterin und zuletzt Leiterin eines UMA-Fachdienstes.¹⁹

¹⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 2020, https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/92/32/92324204-5a18-446d-99cd-60d21bff29d9/147-2020-handlungsempfehlungen_zum_umgang_mit_unbegleiteten_minderjaehrigen Verteilungsverfahren_massnahmen_der_jugendhilfe_und_clearingverfahren.pdf

¹⁸ VG Freiburg: Urteil vom 16.06.2004 - 2 K 1111/03, Rdnr. 27 ff.; Huber/Mantel/Huber/Nestler/Vogt AufenthG § 49 Rdnr. 7-15.

¹⁹ Irmela Wiesinger: Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f SGB VIII) - Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung? In: Das Jugendamt 2/2024, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/07/wiesinger-jamt-2024-58.pdf>

Praxis-Hinweis

Beratungsstellen bitten dringend um die Mitgabe von ausführlichen Gesprächsprotokollen zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung und im Falle einer Volljährigkeitsschätzung um eine direkte Mitgabe eines Hinweisschreibens für die Bezirksregierung oder den Betreuungsdienstleister, dass die jungen Menschen eine Beratungsstelle aufsuchen sollen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

6. Rechtsschutz praxistauglich machen

Über die Alterseinschätzung selbst ergeht kein gesonderter Bescheid. Sie ist nur im Rahmen der nachfolgenden Ablehnung der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII angreifbar. Indes setzen Art. 47 Grundrechtecharta und Art. 12 Kinderrechtskonvention einen effektiven Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen voraus, somit auch gegen (fehlerhafte) Alterseinschätzungen. Das Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Inobhutnahme ist der Widerspruch beim Jugendamt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe. Das Widerspruchsverfahren selbst hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Eilantrag nicht gestellt, wird der junge Mensch aus der Inobhutnahme entlassen und in einer Unterkunft für Erwachsene untergebracht – eine erhebliche Schutzlücke, wenn das Gericht die Minderjährigkeit später bestätigen sollte. Hieraus ergeben sich in der Praxis für die jungen Menschen nahezu unüberwindbare Hürden:

1. Junge Menschen müssen noch am Tag der Ablehnung der Inobhutnahme sowohl Widerspruch beim Jugendamt einlegen als auch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Eilantrag) beim zuständigen Verwaltungsgericht stellen, um während des Widerspruchsverfahrens kindgerecht untergebracht zu sein. Unsere Erfahrungen zeigen, dass ein Verbleib der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des am Widerspruchsverfahren beteiligten Jugendamts und Verwaltungsgerichts wichtig ist, damit die jungen Menschen ihr Verfahren betreiben und ihren Rechtsschutz effektiv wahrnehmen können.
2. Sowohl Widerspruch als auch Eilantrag müssen auf deutscher Sprache verfasst und eingereicht werden. Anwalts- und Dolmetscherkosten müssen von den jungen Menschen selbst aufgebracht werden, da das Jugendamt in diesem Moment von einer vermeintlichen Volljährigkeit ausgeht.
3. Zur Begründung von Widerspruch und Eilantrag bedarf es der Akteneinsicht beim Jugendamt. Die Akte wird auf Deutsch geführt und ist den Jugendlichen häufig erst auf Antrag zugänglich.
4. Im laufenden Widerspruchsverfahren verweigern Jugendämter teilweise die Durchführung einer medizinischen Alterseinschätzung, selbst wenn diese auf Wunsch der jungen Menschen durchgeführt werden soll. Entsprechende Kosten müssen von den jungen Menschen selbst aufgebracht werden.

Der Rechtsschutz sollte dahingehend gestärkt werden, dass

- das Widerspruchsverfahren aufschiebende Wirkung hat (erneute vorläufige Inobhutnahme),
- das Klageverfahren gegen Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheid aufschiebende Wirkung hat,
- eine maximale Bearbeitungsdauer für Widerspruchsverfahren beim Jugendamt von max. 6 Wochen gilt angesichts der hohen negativen Folgen für die jungen Menschen. Gemäß Sozialgesetzbuch (§ 88 SGG) soll über Widersprüche innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

7. Die Ausnahme: Medizinische Alterseinschätzung

In Zweifelsfällen ist, als ultima ratio und bevor eine vorläufige Inobhutnahme beendet wird, die minderjährige Person darauf hinzuweisen, dass sie das Recht hat eine medizinische Alterseinschätzung zu beantragen. Ebenso kann eine solche durch das Jugendamt von Amts wegen durchgeführt werden. Für die Dauer dieses Verfahrens ist die vorläufige Inobhutnahme aufrecht zu erhalten. Bei der medizinischen Alterseinschätzung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und jeweils das mildere Mittel zu wählen. Das bedeutet, es ist die schonendste Untersuchungsmethode zu wählen und es sind dabei die Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen²⁰, z.B. die Untersuchung durch einen Kinderarzt oder eine Zahnärztin VOR körperlichen Eingriffen wie Röntgen- oder Computertomographie (CT)/Magnetresonanztomographie (MRT)-Aufnahmen etc., die immer in die Grundrechte des Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit eingreifen.

Gegebenenfalls lassen sich auch schon durch weniger starke Eingriffe zweifelsfreie Erkenntnisse zur Bestätigung der Minderjährigkeit ermitteln. So könnten z.B. Einschätzungen der ohnehin behandelnden Kinder- oder Zahnärzt*innen eingeholt werden, ggf. behandelnde Psycholog*innen bzw. Bezugsbetreuer-/Pädagog*innen einbezogen werden. Eine vollständige medizinische Altersdiagnostik unter Nutzung von Röntgenuntersuchungen bzw. mittels CT/MRT sollte aufgrund des hohen Grundrechtseingriffs und der möglichen gesundheitlichen Folgen das letzte Mittel sein. So urteilte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall einer guineischen Staatsangehörigen in Belgien und stellte klar, dass junge Menschen vorab informiert werden und ihr Einverständnis zur medizinischen Alterseinschätzung geben müssen – und diese Form unter allen Umständen das letzte Mittel zu sein hat.²¹

Die medizinische Altersdiagnostik wird auch aufgrund der Ungenauigkeit und der Risiken durch Strahlenbelastung kritisiert. Zum einen ist keine der derzeit bekannten Untersuchungsmethoden für sich betrachtet geeignet innerhalb der Altersspanne 16- bis 17-Jähriger sicher eine Minder- bzw. Volljährigkeit festzustellen bzw. auszuschließen. Dies

²⁰ LVR-Dezernat Jugend (2017): Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA). Unter Mitarbeit von Philip Schützeberg. Online verfügbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendaemter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Gutachten_Altersfeststellung_Lang.pdf, S. 2.

²¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil, 7836/21 vom 06.03.2025, Pressemitteilung: <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/pdf/?library=ECHR&id=003-8173587-11464321&filename=Judgment%20F.B.v.%20Belgium%20-%20Insufficient%20safeguards%20surrounding%20age%20assessment%20of%20foreign%20national%20claiming%20to%20be%20a%20minor.pdf>, Urteil auf Französisch abrufbar: [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22001-242071%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-242071%22]})

gilt insbesondere auch für die in NRW besonders häufig genutzte Methode der computertomographischen Untersuchung der Schlüsselbeine.²²

Darüber hinaus besteht das ethische Problem, dass die Freiwilligkeit der Einwilligung nur eingeschränkt gewährleistet ist: Bei der Aufklärung über die Untersuchung muss die betroffene Person auch über die Konsequenzen einer Ablehnung der Untersuchung aufgeklärt werden. So wird bei Ablehnung in der Regel keine andere Form der Altersdiagnostik angeboten, sondern die Person wird zwangsläufig als volljährig eingestuft und die Inobhutnahme beendet. Dies kann von den Betroffenen als Drohung und als unmittelbaren Zwang aufgefasst werden, was die Freiwilligkeit der Einwilligung in Frage stellt.²³

Die Zentrale Ethikkommission (ZEKO)²⁴ äußert Bedenken hinsichtlich der Eignung und Verhältnismäßigkeit von medizinischen Altersuntersuchungen:

- Die derzeit verwendeten Verfahren zur medizinischen Altersschätzung seien nicht ausreichend wissenschaftlich abgesichert. Es fehle an einer unabhängigen, evidenzbasierten Evaluation sowie an einer interdisziplinären Leitlinie, die alle relevanten Fachbereiche einbezieht. Diese Mängel stellten ein Problem dar, da medizinische Verfahren nur dann ethisch gerechtfertigt sind, wenn sie wissenschaftlich fundiert sind.
- Sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung: Hierbei müsse das Verhältnis zwischen der Schätzgenauigkeit, den Gesundheitsrisiken und der individuellen Belastung der betroffenen Person berücksichtigt werden. Die ZEKO betont, dass im Zweifelsfall immer die Untersuchung mit der geringsten Belastung gewählt werden sollte, um die Belastung für den betroffenen jungen Geflüchteten so gering wie möglich zu halten.

In NRW beobachtet die unabhängige Beratung einen hohen Einsatz von forensischer Altersdiagnostik, die sehr häufig am Uniklinikum Münster durchgeführt wird. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass bei der dort praktizierten Beurteilung der brustbein-nahen Epiphysen der Schlüsselbeine nach Stadien in der wissenschaftlichen Analyse widerlegt wurde, dass das Stadium 3c die Vollendung des 19. Lebensjahres und das Stadium 4 die Vollendung des 21. Lebensjahres belege²⁵. Die Ärzt*innen des Uniklinikums Münster nutzen diese Schlussfolgerung jedoch immer noch in ihren Gutachten.

Mindestens ein Hinweis auf anders lautende wissenschaftliche Meinungen wäre zur besseren Interpretierbarkeit der gefundenen Ergebnisse notwendig. Medizinische Altersschätzungen sollten daher mindestens mit einem Sicherheitszuschlag interpretiert werden. Aussagen in ärztlichen Gutachten vom absoluten Mindestalter sind unter Zugrundelegung der hier dargestellten wissenschaftlichen Bedenken nicht unkritisch zu übernehmen.

²² Vgl.: Marius Leander Huesmann: Ethische Aspekte der medizinischen Altersschätzung bei unbegleiteten minder jährigen Migrantinnen und Migranten, 2022, S. 172, 180, 186. In den 17 Haupt-Studien, die als Basis für die Beurteilung des Alters durch Untersuchung des Schlüsselbeines genutzt werden, wurden insgesamt 7.468 Personen untersucht. Dabei befanden sich lediglich 11,6 % der Probanden in der relevanten Altersgruppe der 16- bis 17-Jährigen. Dennoch wurde in 2 der 17 Studien Minderjährige in den relevanten Stadien zur Abgrenzung von Minder- und Volljährigkeit nachgewiesen. Aufgrund der zu geringen Anzahl der Proband*innen unter 18 Jahren ist davon auszugehen, dass sich tatsächlich in den relevanten Abgrenzungsstadien (Stadium 3 c bzw. 4 je nach Studie) noch bis zu 10% Minderjährige befinden könnten.

²³ S.o., S., 187.

²⁴ Zentrale Ethikkommission: Stellungnahme „Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“, 2016: https://www.zentrale-ethikkommission.de/fileadmin/user_upload/_old_files/downloads/pdf-Ordner/Zeko/Altersschaetzung2016.pdf; Deutsches Ärzteblatt: Medizinische Altersschätzung: Im Zweifel für den jungen Flüchtling, Jg. 39, Heft 113 (2016), <https://www.aerzteblatt.de/archiv/pdf/a3b860c0-23b8-41e2-87d0-5bf018688e3c>

²⁵ S.o. S. 172.

Praxis-Hinweis

Grundsätzlich sollten zwingend alternative und weniger belastende Verfahren gewählt werden. Eine differenziert-kritische Auseinandersetzung mit medizinischer Altersdiagnostik ist für alle Akteure in diesem Arbeitsfeld, insbesondere Mitarbeitende von Jugendämtern, zu empfehlen, z. B. in Form von Schulungen mit Darstellungen von verschiedenen Perspektiven in diesem Bereich.

8. Unabhängige Interessensvertretung gewährleisten – Umsetzung der rechtlichen Vertretung nach 15 Tagen

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die ein Asylgesuch geäußert haben, haben einen Anspruch auf einen unabhängigen Verfahrensbeistand, um angemessen am Verfahren der Alterseinschätzung beteiligt zu werden und rechtliches Gehör zu erhalten. Eine interne Interessenvertretung innerhalb des Jugendamts reicht nicht aus; der Verfahrensbeistand muss über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen.²⁶



Was sagt die Rechtsprechung?

Laut Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 09.04.2024, 12 S 77/24, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001571740> ist einem „unbegleiteten“ Drittstaatsangehörigen, der minderjährig sein könnte und in Deutschland um Asyl nachsucht ein*e Vertreter*in zur Wahrnehmung der Interessen und Unterstützung zur Seite zu stellen – und zwar auch für das Alterseinschätzungsverfahren während der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Diese Aufgabe ist durch eine natürliche Person oder Organisation wahrzunehmen und nicht durch Mitarbeitende des Jugendamtes selbst im Rahmen ihrer Notvertretung nach § 42a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, um nicht auszuschließende Interessenskollisionen im Rahmen des Alterseinschätzungsverfahrens zu vermeiden (Rdnr. 32). Diese Verfahrensrechte folgen unmittelbar aus Art. 24 Abs. 1 der Aufnahme richtlinie i.V.m. Art. 2 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Sie sind immer dann zu gewährleisten, wenn die um Schutz nachsuchende Person angibt, minderjährig zu sein. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Volljährigkeit der Person offensichtlich und ohne jeden vernünftigen Zweifel bereits ohne Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens erkennbar ist (Rdnr. 18).

Die gegenläufige Ansicht des VG Köln vom 08.07.2025, 25 L 1003/25, Rdnr. 36, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2025/25_L_1003_25_Beschluss_20250708.html, nach der ein*e Vertreter*in im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Aufnahme richtlinie erst bei positiver Feststellung der Minderjährigkeit nach Abschluss des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII zu bestellen sei, setzt sich in Widerspruch zu der Rechtsprechung des OVG NRW und verkennt den Grundsatz, dass im Zweifel von Minderjährigkeit auszugehen ist (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 05.05.2021 - 12 B 477/21, Rdnr. 55, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2021/12_B_477_21_Beschluss_20210505.html unter Hinweis auf OVG NRW, Beschluss vom 29.08.2005, 12 B 1312/05, Rdnr. 3 ff, <https://openjur.de/u/109619.html>).

²⁶ EU-Aufnahmerichtlinie insb. Art. 27 (RL 2024/1346), UN-Kinderrechtskonvention (insb. Art. 3 und Art. 12 UN-KRK) und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9.4.2024, 12 S 77/24, <https://www.asyl.net/rsdb/m32349>.

Sofern die Minderjährigkeit im Rahmen des Alterseinschätzungsverfahrens noch nicht positiv festgestellt wurde, aber ein Zweifelsfall vorliegt, ist daher von Minderjährigkeit und damit auch von einer Schutzbedürftigkeit im Sinne der Aufnahme richtlinie auszugehen, denn wenn kein Zweifelsfall vorliegen würde, befände sich die Person nicht im Alterseinschätzungsverfahren.

Was ist neu mit der GEAS-Reform?

Der Beschluss des VGH Baden-Württemberg wird bislang in NRW nicht entsprechend umgesetzt. Mit Anwendung der GEAS-Reform und neuen Abläufen beim Screening-Prozess sollte dies nun zwingend geregelt werden, denn sowohl Art. 12 Abs. 4 ScreeningVO als auch Art. 27 AufnahmeRL schreiben eine Verfahrensvertretung vor, sobald „ein Antrag von einer Person gestellt wird, die behauptet, minderjährig zu sein“ und nicht etwa erst dann, wenn Minderjährigkeit positiv festgestellt wurde, wie vom Verwaltungsgericht Köln vertreten²⁷.

Interessant ist insbesondere, wer die Vertretung übernimmt. Personen, deren Interessen mit den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen in Konflikt stehen oder stehen könnten, sind nicht zulässig. Es ist bereits bei der Inaugenscheinnahme und beim anschl. Screening ein unabhängiger, qualifizierter Verfahrensbeistand zur Seite zu stellen (vgl. Art. 13 Abs. 3 und 4 ScreeningVO, Art. 17 Abs. 2 S. 2 AufnahmeRL). Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden sollte, mit Umsetzung der GEAS-Reform womöglich weniger Zeit und unabhängige Beratungsmöglichkeiten in den Prozessen vorgesehen sind.

Wer sollte diese Aufgabe übernehmen? Entgegen den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums²⁸ wird hier die Meinung vertreten, dass nur unabhängige, qualifizierte und spezialisierte, in aller Regel hauptamtlich tätige Fachkräfte, die kurzfristig verfügbar sind, die Aufgabe übernehmen können. Eine Notvertretung durch das Jugendamt gem. §42a Abs. 3 SGB VIII ist – auch in Argumentation des VGH Baden-Württemberg – nicht ausreichend. So könnten beispielsweise Betreuungsvereine, Rechtsanwält*innen, unabhängige Beratungsstellen diese Aufgabe übernehmen. Es müssen dabei zwingend weisungsgebundene Abhängigkeiten der vertretenden Person von den staatlichen Stellen, die auch für das Verfahren zuständig sind, ausgeschlossen werden. Darum kommen Jugendämter, selbst wenn die Stelle in einem gesonderten Bereich eingerichtet wären, nicht in Frage. Zudem müssen gem. § 5 SGB VIII Jugendliche bei der Wahl der sie vertretenden Person altersangemessen beteiligt werden.²⁹

²⁷ VG Köln: Beschluss vom 08.07.2025, 25 L 1003/25, Rdnr. 14, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_koeln/j2025/25_L_1003_25_Beschluss_20250708.html.

²⁸ BMI-Anwendungshinweise zur Umsetzung der Screening-Verordnung (EU) 2024/1356 – hier: FAQ: Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA), Stand: 04.05.2026.

²⁹ Siehe auch: BuMF: Unabhängige Interessenvertretung bei der Alterseinschätzung, 2025, verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2026/01/260119-bumf-handreichung-alterseinschaetzung-pf.pdf>.

9. Alterseinschätzung durch das BAMF

Mit der GEAS-Reform haben die „Asylbehörden“ gem. Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 AsylVfVO Aufgaben zur „Altersbestimmung“ durchzuführen, sofern der junge Mensch einen Asylantrag stellt und immer dann, wenn es aufgrund von Hinweisen Zweifel an der Minderjährigkeit (oder Volljährigkeit) der Person gibt. Das Verfahren ist angelehnt an § 42f SGB VIII und muss durch qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden.³⁰ Sollten im Rahmen des Asylverfahrens erhebliche Zweifel am Alter der Antragsstellenden bestehen, greift ein zweistufiges Verfahren: Eine multidisziplinäre Bewertung mit erneuter Befragung und ggf. die medizinische Alterseinschätzung, sofern der junge Mensch dazu einwilligt. Anders als im Verfahren innerhalb der Jugendhilfe bestehen keine – zumindest mittelbaren – Rechtsmittel > **Faktor 6**. Diese können nur über Klage gegen Entscheidung im Asylverfahren eingelegt werden. Es soll eine Datenübermittlung der Jugendämter zu Ergebnissen und Informationen aus der qualifizierten Inaugenscheinnahme an das BAMF (siehe auch §64 Abs. 2d SGB VIII) erfolgen. In der Regel führen gegenläufige Entscheidungen von zwei Behörden zu Unsicherheiten, z.B. welches Alter nun gültig sein soll, welche Rechtsfolgen daraus erwachsen – und sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Wie können zwei gegensätzliche behördliche Entscheidungen vermieden werden?

Rechtssichere Entscheidung des Jugendamtes: Das Ergebnis der Alterseinschätzung des Jugendamtes entfaltet für das BAMF keine bindende Wirkung, es ist aber als Maßstab anzuerkennen. Ein sorgfältig geführtes, den Standards entsprechendes Verfahren und eine starke Jugendhilfe, die ihre Entscheidungen nach außen vertritt, ist hierfür Voraussetzung.

Transparenz und Kommunikation: Sollten Zweifel entstehen, können zunächst Ergebnisse der Alterseinschätzung (Dokumentation) des Jugendamtes durch den*die Entscheider*in des Bundesamts eingesehen werden, sofern die rechtliche Vertretung des jungen Menschen zugestimmt hat. Im nächsten Schritt sollte das BAMF darlegen, zu welchen Punkten und anhand welcher Prüfsystematik Zweifel aufkommen. Um Widersprüche auszuräumen, sollte zunächst mit dem Jugendamt und dem*der Vormund*in unter schriftlicher Darlegung Kontakt aufgenommen werden. Hierfür sind eine gute Vernetzung und Kommunikation wichtig.

Qualitätsstandards beim BAMF: Das BAMF hat zur Alterseinschätzung sozialpädagogische Fachkräfte eingestellt. Das Verfahren ist an die Standards der Alterseinschätzung im SGB VIII angelehnt, setzt sie allerdings nicht vollständig um. So wird bspw. eine qualifizierte Gesamtschau auf Basis der multidisziplinären Methodik (Gespräch und Prüfung von Identitätspapieren) nach aktuellem Stand von einer, nicht von mind. zwei Fachkräften (Vier-Augen-Prüfung) durchgeführt. Die*der Sonderbeauftragte entscheidet auf Basis der Stellungnahme und Empfehlung der Fachkraft, ohne selbst einen persönlichen Eindruck gewonnen zu haben > **Faktor 4**.

³⁰ Siehe auch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Pläne der Bundesregierung zur Zuständigkeit für das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach dem GEAS-Anpassungsgesetz, Drucksache 21/4316, 24.02.2026, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/043/2104316.pdf>

10. Zugang zu unabhängiger Beratung – für eine gute Zusammenarbeit von Jugendämtern und Beratungsstellen

Der Zugang zur Rechtsberatung ist eine zentrale Verbesserung in der GEAS-Reform³¹ – mit Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsvertretung für junge Menschen³².

Der Zugang muss systematisch ausgestaltet sein, um Rechtsschutz jederzeit zu gewährleisten. Die unabhängige individualisierte Rechtsberatung ergibt sich aus Art. 15 ff. AsylVfVO und § 12a AsylG.³³

In NRW wird dies gewährleistet u.a. über die Asylverfahrensberatung für umG³⁴ im Landesprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten (SBvG). Sie verbindet als hochspezialisierte Fachberatung das Asyl- und Aufenthaltsrecht mit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Berater*innen unterstützen junge Menschen bei der Abwägung der Schritte im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren und sie ergänzen das Clearingverfahren der Jugendhilfe. Sie treten für die Wahrung der Rechte von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen als schutzbedürftigste aller Gruppen ein und ihrem vollumfänglichen Anspruch auf Leistungen im SGB VIII. Die AVB umG bietet niedrigschwellige und verbindliche Beratung und Begleitung durch pädagogisch und rechtlich qualifizierte Expert*innen, u.a. zur Anhörungsvorbereitung. Ihre Beziehungsarbeit und Vertrauensbildung nach Erfahrungen der Unsicherheit, Gefährdung und des „Auf-sich-gestellt-Seins“ sind wichtig für das Ankommen.

An 15 Standorten (14 Vollzeitstellen, 18 Träger) arbeitet sie mit großem Einzugsgebiet eng vernetzt mit örtlichen Jugendämtern, Vormund*innen, mit Trägern der Jugendhilfe, BAMF, Ausländerbehörden sowie Fachberatungsstellen (z.B. Jugendmigrationsdienste, Jugend- und Berufsberatung), Kommunalen Integrationszentren und Schulen. Eine enge, konstruktive Zusammenarbeit vor Ort hat sich bewährt. Die AVB umG schult regelmäßig Mitarbeitende der Jugendämter, Vormund*innen und Träger der Jugendhilfe in asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen. Damit bildet sie Multiplikator*innen weiter, die für die teilweise stark ausgelasteten Strukturen in der Jugendhilfe unabdingbar sind.

Junge Menschen sollten bereits vor der qualifizierten Inaugenscheinnahme (und somit vor dem Screening-Prozess) Zugang zu unabhängiger Beratung erhalten, um den Ablauf und

³¹ Siehe insbes. Art. 16-19 AsylVfVO (2024/1348) und Art. 21 AMMVO (2024/1351).

³² Das GEAS verpflichtet die Mitgliedstaaten weiterhin zu Mindeststandards bei Information, Beratung und rechtlicher Unterstützung im Asylverfahren. Die EU-Kommission betonte im Vorfeld des neuen GEAS jedoch, dass die nunmehr vorgesehene „Rechtsauskunft“ etwas qualitativ Neues gegenüber den „rechts- und verfahrenstechnischen Auskünften“ sei. Mit der in der englischen Fassung der AsylVfVO als „legal counselling“ bezeichnet, wird deutlich, dass es bei der Rechtsauskunft auch um Beratung geht: „Es wird eine kostenlose Rechtsberatung für alle Antragsteller in allen Asylverfahren, einschließlich des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, eingeführt, und die Informationsrechte werden gestärkt“, https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/pact-migration-and-asylum/questions-and-answers-pact-migration-and-asylum_de#schnelle-und-effiziente-verfahren.

³³ Die Beratung von jungen Menschen ist derzeit in Form der landesgeförderten Asylverfahrensberatung für umG und an einzelnen Standorten durch Stellen der Regionalen Beratung sowie durch die bundesgeförderte Asylverfahrensberatung umgesetzt. Allerdings erhalten längst nicht alle jungen Menschen kurzfristig Zugang zu einer unabhängigen Beratung, so sind gerade in Regionen wie Ostwestfalen-Lippe, Niederrhein oder Eifel nur einzelne Standorte finanziert (in den Regierungsbezirken Münster und Detmold gibt es jeweils nur 1 Vollzeitstelle der Asylverfahrensberatung umG).

³⁴ Siehe das mit dem Fluchtministerium NRW (MKJFGFI) abgestimmte Fachkonzept zur Asylverfahrensberatung umF (2016) sowie das Kurzkonzept AVB umG des Ministeriums (2025).

die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen, um Beteiligungsrechte wahrnehmen zu können und sich auf die Gesprächssituation vorzubereiten. Gleichzeitig bedarf es insbesondere für junge Menschen, deren Minderjährigkeit verneint wurde, eines niedrigschwelligen, unabhängigen Beratungsangebots. Angesichts der erheblichen Folgen einer Volljährigkeitseinstufung muss gewährleistet sein, dass Informationen über Verfahrensgarantien, Möglichkeiten erneuter Prüfungen und gerichtlichen Rechtsschutz zugänglich bleiben. Unabhängige Beratung stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls, zur praktischen Umsetzung von Beteiligungsrechten und zur fachlichen Qualität der Verfahren dar. Auch wenn behördenseitig so wahrgenommen wird, Abläufe und Prozesse zu verzögern, befähigt die Beratung junge Menschen ihre Rechte zu verstehen und sie wahrzunehmen – eine zentrale Voraussetzung für einen Rechtsstaat.

Asylverfahrensberatung umG – unabhängige Rechtsberatung an 15 Standorten

Eine Kontaktliste der landesgeförderten Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail an die Fachbegleitung: fachbegleitung-vb@diakonie-rwl.de

Weitere Informationen auf der Seite des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW: <https://www.mkjfgfi.nrw/foerderung-der-sozialen-beratung-von-auslaendischen-fluechtlingen>

Ergebnisse der Umfrage

„Erfahrungen mit behördlicher Alterseinschätzung gem. § 42f SGB VIII“

Die Umfrage im Juni/Juli 2025 richtete sich an hauptamtliche Berater*innen und Mitarbeitende der Jugendhilfe in NRW: Ziel war es, eine genauere Übersicht (Zahlen und Beobachtungen) zu erhalten, was gute Praxis ist, wo ggf. Probleme liegen und welche Lösungen möglich sein können. Es gingen 16 Antworten auf den umfangreichen Fragebogen ein.

- Die Hälfte der Teilnehmenden schätzt die Praxis der Jugendämter hinsichtlich Alterseinschätzung gem. § 42f SGB VIII als kritisch ein mit einigen Fällen rechtswidriger Praxis, 19% nannten sie extrem kritisch.
- 13 Teilnehmende sahen in 38 Fällen im Zeitraum 2024/1. HJ 2025 eine rechtswidrige Praxis (durchschnittlich 3 pro Teilnehmenden) belegt.
- Aus Sicht der Mehrzahl der Teilnehmenden hat sich die Situation innerhalb des letzten Jahres verschlechtert.
- Sofern Widerspruch oder Klage/Eilantrag gestellt wurde, wurde in knapp der Hälfte der Fälle Klärung erreicht durch Widerspruch,
- Die fachlichen Haupt-Kritikpunkte an der behördlichen Vorgehensweise waren u.a.
 - Einsichtnahme in Identitätsdokumente: Keine Beachtung von Dokumenten als Indizien, keine Würdigung, obwohl Kopie von Personaldokument mit Foto vorgelegt wurde, Zweifel an der Echtheit des Dokuments
 - Qualifizierte Inaugenscheinnahme: Dauer des Gesprächs zu kurz, mangelnde Fragestellungen zugunsten des umG, unqualifizierte Dolmetschung, Nichtbeachtung von Hinweisen von Dritten, die Alter qualitativ belegen könnten (z.B. Mitarbeitende von Trägern der Jugendhilfe)
 - Medizinische Untersuchung: Keine Notwendigkeit, da Würdigung von Ausweispapieren und Inaugenscheinnahme nicht ausreichend umgesetzt, Informationspflicht des Jugendamtes zur medizinischen Untersuchung nicht ausreichend umgesetzt
 - Erkennungsdienstliche Behandlung: Die Ergebnisse der eD-Behandlung werden bei der Alterseinschätzung unkritisch übernommen
 - Bei Beendigung der Inobhutnahme wurden Jugendliche nicht zu den Rechtsbehelfen aufgeklärt, sofern der Bescheid ausgehändigt wurde (bei 30% wurde er nicht ausgehändigt) wurde der Bescheid nicht in eine verständliche Sprache übersetzt
 - Weitere Auffälligkeiten:
 - Nichtwürdigung neuer Erkenntnisse zum Alter nach erstmaliger Alterseinschätzung: eine Aufnahme wird von Jugendamt (i.d.R. anderes Jugendamt) nicht umgesetzt
 - Keine Kooperation: Es werden Rechtsmittel eingelegt, die Zusendung von Dokumenten (Bescheid/Gutachten, Protokoll) etc. durch Jugendamt erfolgt nicht/deutlich verzögert

- Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung trotz erheblicher Zweifel an Alter

Alle Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass Dunkelziffer der betroffenen Jugendlichen höher oder nicht einzuschätzen sei, weil Fälle nicht bei ihnen ankommen.

Anregungen und Empfehlungen der Teilnehmenden

Ich frage mich: Wie kann ein Vorgehen geschaffen werden, dass die jungen Menschen nicht gefangen sind in dem Prozess bis zum vom Jugendamt festgelegten Volljährigkeit? Hilfreich wäre, wenn das Jugendamt schnellere Rückmeldung auf Widersprüche gibt und Indizien höher bewertet.

Wir würden gern eine gute Gesprächskultur mit dem Jugendamt entwickeln.

Bei Zweifeln ist eine Wiederholung des Gesprächs zur Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Ich empfehle, zum Widerspruch gegen den Bescheid des Jugendamtes sofort Eilantrag beim Verwaltungsgericht zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung einzulegen.

Wenn die Widerspruchsfrist verstrichen ist, kann man beim Familiengericht einen Vormund beantragen und dabei nochmal Minderjährigkeit prüfen lassen. In der Regel kann dann nochmal eine medizinische Alterseinschätzung erwirkt werden.

Beispiele aus der Praxis

Mahad aus Somalia: Mahad ist 17 Jahre und aus Somalia geflüchtet. Das Jugendamt zweifelt seine Minderjährigkeit an und erklärt ihn nach der Inaugenscheinnahme als volljährig. Eine medizinische Altersuntersuchung wird nicht durchgeführt. Auch ein*e rechtliche*r Vertreter*in wurde Mahad im Alterseinschätzungsverfahren nicht zur Seite gestellt. Mahad wird nicht gefragt, ob er die dolmetschende Person gut verstehen kann und ein Telefonat seitens des Jugendamts mit seiner Mutter, die seine Minderjährigkeit bestätigt, wird im Bescheid zur Beendigung der Inobhutnahme nicht erwähnt. Die Inobhutnahme wird vom Jugendamt beendet und Mahad in einer Unterkunft für Erwachsene untergebracht, von wo aus er mithilfe eines Sozialarbeiters der Unterkunft den Weg in die landesgeförderte Asylverfahrensberatung für Minderjährige findet.

Er wird im Widerspruchsverfahren und beim Einreichen eines Eilantrags gegen die Beendigung der Inobhutnahme unterstützt. Daraufhin nimmt das Jugendamt ihn für die Zeit des Widerspruchsverfahren wieder in Obhut. Im Widerspruchsverfahren lässt er sich eine *Confirmation of Identity* aus Somalia schicken, welche seine Minderjährigkeit bestätigt. Diese reicht dem Jugendamt nicht aus und er wird erneut zum Gespräch eingeladen, wo eine Person aus einer anderen Abteilung des Jugendamts anwesend ist, um ihn zu vertreten. Es wird eine medizinische Alterseinschätzung angeordnet, woraufhin sein Alter zwischen 17,5 und 19 Jahre geschätzt und auf 17,5 festgesetzt wird. Ein halbes Jahr nach der Beendigung der Inobhutnahme bekommt er eine vormundschaftliche Vertretung und kann einen Asylantrag stellen – kurz vor seinem 18. Geburtstag.

Yousseuf, 15 Jahre aus Afghanistan. Bei der Inaugenscheinnahme im Jugendamt wurde Yousseufs volljährig eingeschätzt, weil er eine „tiefe Stimme“ und „Geheimratsecken“ habe und er sich bei Angaben zu seinen Schulzeiten widersprochen habe. Die Geburtsurkunde wurde vom Jugendamt nicht anerkannt – die vorläufige Inobhutnahme wird vom Jugendamt per Bescheid beendet. Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete schätzten ihn im Nachhinein eindeutig minderjährig ein, vermeintliche Widersprüche ließen sich auf Probleme bei der Sprachmittlung zurückführen.

Mithilfe einer Beratungsstelle legt Yousseuf Widerspruch gegen Bescheid ein und stellt einen Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht. Dieses regt bereits vor Beschluss an, dass das Jugendamt für die Zeit bis zum Beschluss im Eilverfahren dem Jugendlichen eine Notunterbringung zur Verfügung stellt. Als der Eilantrag beim VG erfolgreich beschieden und dem Widerspruch daraufhin stattgegeben wird, wird Yousseuf wieder in Obhut genommen.

4 Vorschläge an die Politik

1. Minderjährigkeitsschutz: „In Dubio pro Minore“

Obergerichtliche Rechtsprechung sollte in Nordrhein-Westfalen in der jugendamtlichen Praxis berücksichtigt und umgesetzt werden. Im Zweifel ist von Minderjährigkeit auszugehen.

2. Effektiver Rechtsschutz

Für einen effektiven Rechtsschutz müssen Jugendliche in die Lage versetzt werden, ihre Rechte einzufordern. Dies gelingt durch Aufklärung, Transparenz und unabhängige Beratung. Vor allem gelingt er, indem Widerspruchs- und Klageverfahren für Verfahren zur Alterseinschätzung automatisch aufschiebende Wirkung entfalten. Dies ist in Nordrhein-Westfalen landesrechtlich neu zu regeln.

3. Standards und Wissensmanagement zu Identitätspapieren

Eine einheitliche Verwaltungspraxis würde Mitarbeitende von Jugendämtern entlasten, indem zentrale Informationsstelle im Bund-Länder-Verbund geschaffen wird, die aktuelle Bewertungen durch das Auswärtige Amt zum Passwesen in den Herkunftsstaaten darlegt und für Echtheitsprüfung bundeszentrale Dienste zugänglich macht.

4. Die GEAS-Reform ist dem Primat der Jugendhilfe verpflichtet

Die Umsetzung der GEAS-Reform bietet die Chance, Kindeswohl und -rechte zur Alterseinschätzung in den Verwaltungsabläufen in NRW wirksam zu berücksichtigen – die Regelungen der Screening-Verordnung, Asylverfahrens-Verordnung, Asylmanagement-Verordnung und Aufnahme-Richtlinie machen eindeutige Vorgaben, die von bundespolitischen Vorgaben teilweise wieder eingeschränkt werden. Spielraum bleibt, dies auf Landesebene im Sinne der jungen Menschen umzusetzen.

Literaturhinweise

Grundlegendes zur Alterseinschätzung

- Achterfeld, Susanne: Alterseinschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Praktische Hinweise zum Verfahren und aktuelle Problemstellungen JAmT 2019, Heft 6, verfügbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/Junge_Gefluechtete/Achterfeld_JAmT-2019_294.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 2020, verfügbar unter: https://www.bag-landesjugendaemter.de/media/filer_public/92/32/92324204-5a18-446d-99cd-60d21bff29d9/147-2020-handlungsempfehlungen_zum_umgang_mit_unbegleiteten_minderjaehrigen_verteilungsverfahren_massnahmen_der_jugendhilfe_und_clearingverfahren.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF): Alterseinschätzung: Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis, 2019, verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/07/2019_07_arbeitshilfe_alterseinschaetzung.pdf
- Jugend- und Familienministerkonferenz, Beschluss 2025, hier TOP 7.6 - 4a, verfügbar unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf>
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen Lippe (Hrsg.): Arbeitshilfe Durchführung von behördlichen Altersfeststellungsverfahren gemäß § 42f SGB VIII, 2021, verfügbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/jugendaemter_startseite/FirstSpirit_1614066096480Altersfeststellung_gemaess_42f_SGB_VIII.pdf
- Wiesinger, Irmela: Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f SGB VIII) – Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung? JAmT 2024, Heft 2, verfügbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Wiesinger_JAmT-2024_58.pdf
- Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer: Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen, 2016, verfügbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/Junge_Gefluechtete/ZEKO_Altersschaetzung_2016.pdf

GEAS-Reform

- Asylagentur der Europäischen Union (EASO): Leitfaden: Practical Guide on Age Assessment, 2025, verfügbar unter: https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2025-12/2025_Practical-Guide-on-Age-Assessment_EN.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF): Alter bestimmt Identität – Bedarf bestimmt Jugendhilfe, 2026, verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2026/02/2026-alter-bestimmt-identitaet-bedarf-bestimmt-jugendhilfe.pdf>
- Hruschka, Constantin/Nestler, Robert: Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Gutachten im Auftrag von Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V., Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Kindernothilfe e.V., Save the Children Deutschland, SOS-Kinderdorf e.V., Terre des Hommes Deutschland, World Vision Deutschland, 2025, verfügbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/gutachten-geas-hruschka-nestler-2025.pdf>
- Terre des Hommes/Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht: Handreichung: Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen, 2026, verfügbar unter: https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/Verein/01_Informieren/Themen/Kinderrechte/260420_GEAS-Reform_Handreichung_Layout.pdf